

Bestimmung US-Zusatzzoll

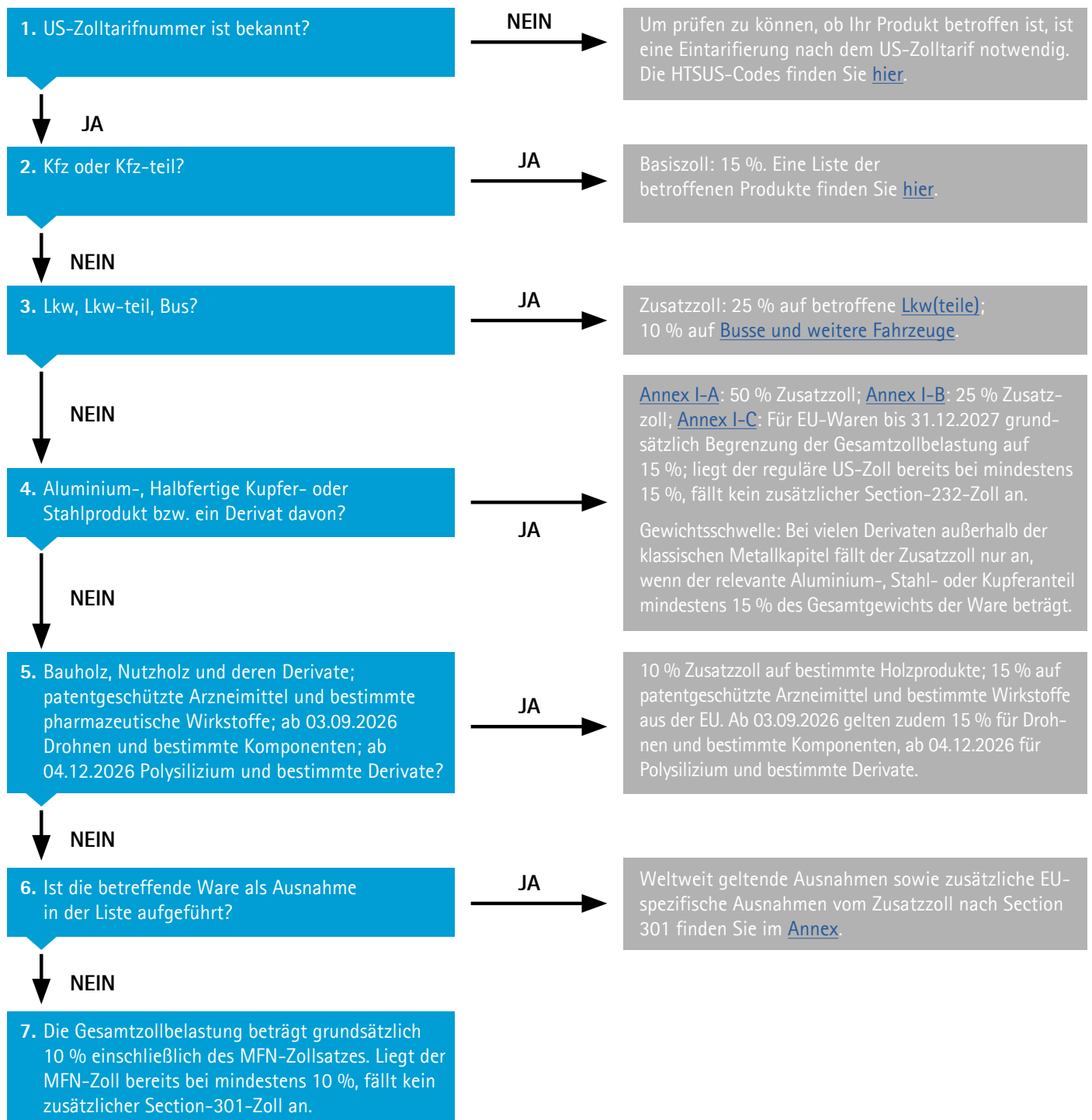
FÜR WAREN MIT URSPRUNG EUROPÄISCHE UNION

Seit dem 24. Juli 2026 gilt für Waren mit EU-Ursprung grundsätzlich eine Zollbelastung von 10 %. Diese setzt sich aus dem regulären MFN-Zoll und gegebenenfalls einem zusätzlichen Zoll zusammen, sodass insgesamt 10 % erreicht werden. Beträgt der MFN-Zoll bereits 10 %, fällt kein zusätzlicher Zoll auf Grundlage von Section 301 an.

Ausgenommen hiervon sind Waren, die sektorspezifischen Zollsätzen unterliegen, darunter Aluminium, Stahl, Kupfer, Lkw und bestimmte Holzwaren. Für Kfz und Kfz-Teile sowie bestimmte Holzwaren gilt gemäß dem US-EU-Übereinkommen eine Deckelung des Zollsatzes.

Bei Stahl-, Aluminium- und Kupferwaren aus der EU können je nach Warengruppe weiterhin Section-232-Zusatzzölle von 25 % oder 50 % anfallen. Für bestimmte weiterverarbeitete Waren gelten Sonderregelungen, durch die die Gesamtzollbelastung auf 15 % begrenzt sein kann. Bei vielen Derivaten außerhalb der klassischen Metallkapitel entfällt der zusätzliche Metallzoll zudem, wenn der relevante Metallanteil weniger als 15 % des Gesamtgewichts beträgt.

Seit dem 28. Juni 2025 bestehen zudem erweiterte Dokumentationspflichten für Aluminium (Angabe des primären oder sekundären Schmelzlands sowie des letzten Gusslands). Fehlen diese Angaben, erhöht sich der Zoll auf den Aluminiumanteil betroffener Derivate von 50 % auf 200 %.



Hinweis

Diese Informationen dienen lediglich der Orientierung und sind unverbindlich.
Sie ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung und begründen keinen Rechtsanspruch.

Stand: 15.09.2026